

# Satzung

## § 1

1. Der Verein führt den Namen „Staudter Kirmes AlzStars“.
2. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Ortsgemeinde Staudt.

## § 2

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege im Rahmen des Kirchweihfestes Staudt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Schaffung eines gemeinsamen Forums aller Förderwilligen des Kirchweihfestes Staudt.
  - b. Aufwertung und Aufstockung des Veranstaltungsprogramms des Kirchweihfestes Staudt.
3. Der Zweck des Vereins ist ausdrücklich nicht die finanzielle Unterstützung der Ortsgemeinde Staudt bei der Durchführung des Kirchweihfestes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen per Lastschrift zu leisten. Die Höhe beträgt 20,- € pro Kalenderjahr und wird am 20. Juni eingezogen. Auch freiwillige Spenden werden zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Ist das Kalenderjahr bereits zu mehr als der Hälfte verstrichen, dann beträgt der erste Beitrag 10,- €. Der erste Beitrag wird zeitnah nach Vereinseintritt eingezogen.

## § 4

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassenwart besitzen Einzelverfügungsberechtigung für das Vereinskonto.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies kann in digitaler Form erfolgen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Ferialkirche St. Bartholomäus Staudt e.V.

Staudt, 20.06.2017

Letzte Änderung: 31.10.2022